



SERIE FAMILIENRECHT NEU, TEIL 1: NAMENSRECHT

## Ja, wie heißt denn du?

Mit dem seit 1. Februar gültigen Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 ist im Familienrecht kein Stein auf dem anderen geblieben. Wir stellen die neuen Regelungen in kleinen Dosen vor.



→ MEIER-BERGER? ←

**D**as „KindNamRÄG 2013“ ist vor zwei Monaten in Kraft getreten und wartet mit allerhand Neuerungen auf – etwa bei der Obsorge, beim Unterhalt oder in Sachen Mediation vor einer Scheidung. Auch am Namensrecht wurde ordentlich herumgedoktort. Familienanwältin Ursula Xell-Skreiner hat die wichtigsten Änderungen für uns zusammen gefasst und erläutert.

**MÄNNERNAME DOMINIERT NICHT MEHR.** Es bleibt der Grundsatz: Ehepartner sollen in erster Linie einen gemeinsamen Familiennamen führen. Nunmehr werden sie sogar dazu angehalten, einen solchen zu bestimmen. Taten sie das nicht, galt bisher der Familienname des Mannes als gemeinsamer Name. Die Frau konnte also nur durch aktives Tätigwerden verhindern, dass ihr der Name des Mannes kraft Gesetzes „aufgedrängt“ wird. In Zukunft behalten Ehepartner in diesem Fall einfach ihre bisherigen Familiennamen.

Diese Änderung wurde nicht nur im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau vollzogen, sondern soll auch schlicht die Behörden und Bürger entlasten. Denn nun entfällt die bisher mit der Heirat verbundene Pflicht, alle wichtigen Dokumente durch oft umfangreiche Behördengänge abzuändern.

**SPIELEREIEN MIT DOPPELNAMEN.** Die schon bisher beliebte Variante, den eigenen Namen dem gemeinsamen Familiennamen des anderen Ehepartners vor- oder nachzustellen, besteht weiterhin. Neu ist: Dieser zusammengesetzte Doppelname kann auch auf Nachkommen übertragen werden. Ebenso neu: Ein aus den Familiennamen beider Ehepartner zusammengesetzter Doppelname kann zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden.

Der gemeinsame Familien-Doppelname darf aus höchstens zwei Teilen bestehen. Führt ein Ehepartner schon vor der Ehe einen Doppel- oder Mehrfachnamen, darf er nur einen Teil seines bisherigen Namens vor- oder nachstellen. Die Ehepartner müssen sich auch über die Reihenfolge der Namen einigen und diese dann gemeinsam führen. Es ist nicht möglich, dass sich eine/r für die eine und die/der andere für die andere Reihenfolge entscheidet.

**WIEDER HEISSEN WIE DER EX.** Wird eine Ehe aufgelöst, können die Ex-Partner jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen. Bisher konnte man den Namen eines früheren Ehepartners nur dann wieder annehmen, wenn es Kinder aus dieser früheren Ehe gab. Diese Voraussetzung ist nun gefallen.

**JEDEM GESCHLECHT SEIN EIGENER NAME.** In manchen Kulturkreisen wird der Familienname nach dem Geschlecht abgewandelt (bekanntes Beispiel: Gorbatschowa). Nach der bisher starren Regelung des österreichischen Namensrechts erhielten Ehepartner somit Familiennamen, die nicht ihrem Geschlecht entsprachen. Wollten Sie das nach der Eheschließung doch noch ändern, ging das bis jetzt nur mit einem diskriminierenden Mehr an Aufwand und Kosten. Nunmehr ist das bei der Hochzeit am Standesamt möglich – ganz unkompliziert, sofern es der Herkunft der Person oder der Tradition ihrer Sprache entspricht.

**WIE SPRÖSSLINGE ZU IHREM NAMEN KOMMEN.** Ein Kind erhält weiterhin den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Diesen mussten Eltern bisher bei der Hochzeit gegenüber dem Standesbeamten festlegen – auch, wenn sie tatsächlich beide ihre eigenen Namen weiter führten. So wurde im voraus festgelegt, welchen Familiennamen etwaige Nachkommen bekommen würden.

Führen die Eltern zukünftig keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann der gesamte Name eines Elternteils zum Namen des Kindes bestimmt werden – oder nur ein Teil davon. Außerdem kann für das Kind ein Doppelname bestimmt werden, der aus den Familiennamen beider Elternteile gebildet wird. Auch hier gilt wieder: Es sind höchstens zwei Teile erlaubt.



Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zu trennen. Bestimmen die Eltern keinen Namen, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn das ein Doppelname ist.

**LETZTER AUSWEG PFLEGSCHAFTSGERICHT.** Den Familiennamen des Kindes bestimmt, wer mit der Pflege und Erziehung betraut ist. Davon zu unterscheiden: die Überlassung der Ausübung der Pflege und Erziehung durch Pflegeeltern. Sind mehrere Personen mit der Pflege und Erziehung betraut, so müssen sie sich auf einen Namen einigen. Erzielen die Eltern keine Einigung oder widersprechen sich ihre Erklärungen gegenüber dem Standesamt, kann das Pflegschaftsgericht angerufen werden.

**SELBSTBESTIMMT AB 14.** Neu ist, dass mündige Minderjährige – das sind sie ab Vollendung des 14. Lebensjahres – den Familiennamen selbst bestimmen dürfen. Voraussetzung ist deren Einsichts- und Urteilsfähigkeit. Diese werden bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr vermutet, im Einzelfall jedoch vom Standesbeamten geprüft.

**KIND HEISST WIEDER ANDERS.** Die Bestimmung eines Familiennamens für das Kind durch die Eltern ist nur einmal zulässig – außer, wenn sich der Familienname der Eltern oder eines Elternteils ändert oder die Eltern einander heiraten. ○

REDAKTION Sylvia Washuber-Haas FOTOS Getty Images